

5. Die Bildung der Kommission hat sofort zu erfolgen. Ihre Tätigkeit hat spätestens am 15. März 1950 zu beginnen.
6. Die Tätigkeit der Mitglieder in allen Kommissionen ist ehrenamtlich.

#### IV. Befreiung vom Abgabesoll. Abnahmeprotokolle

(1) Nach § 14 /es Gesetzes vom 22. Februar 1950 über die Verbesserung der Versorgung der Bevölkerung und über die Pflichtablieferung landwirtschaftlicher Erzeugnisse im Jahre 1950 (GBl. S. 163) bind von der Ablieferung befreit

nach Buchst. d des Gesetzes

das aus urbar gemachten Waldböden oder Sumpfgelände gewonnene Nutzland sowie rekultiviertes Bergbaugelände für die ersten 3 Anbaujahre,

nach Buchst. e des Gesetzes

neugewonnenes Nutzland (z. B. nach Rodung von Gestrüpp, Moorgelände, -bewässerungsbedürftiges Ödland, minderwertiges aber landwirtschaftlich nutzbarzumachendes Brachland) für die ersten 2 Anbaujahre und

nach Buchst. f des Gesetzes

das aus anderen Bodenflächen (z. B. früheren militärischen Übungsgebieten) gewonnene Nutzland für das erste Anbaujahr.

(2) Die Beendigung der Arbeiten ist in einem Abnahmeprotokoll festzustellen. Hierfür gelten dieselben Richtlinien wie für die Abnahmeprotokolle der Ackerlandgewinnung in den Vorjahren. Die Richtigkeit der Abnahmeprotokolle ist durch einen Feststellungsvermerk der Landesregierung, Abteilung Wasserwirtschaft, zu bescheinigen.

#### V. Wirtschaftsplanung

Die für die Ackerlandgewinnung und die wasserwirtschaftlichen Arbeiten erforderlichen Baustoffe und Bedarfsgüter (z. B. Brenn- und Treibstoffe, elektrische Energie, Düngemittel, Sprengmittel, Transportmittel, Arbeitsgeräte, Arbeitsschutzkleidung, Werkzeuge usw.) sind von den Landesregierungen im Rahmen der Plankontingente den Abteilungen Wasserwirtschaft zuzuweisen, die für ihre Beschaffung nach Freigabe und ihre Verteilung auf die einzelnen Maßnahmen Sorge zu tragen haben. Die Arbeitskräfte sind von den Ämtern für Arbeit auf Anforderung zu stellen.

#### VI. Planerfüllungsmeldung

Für die Meldungen sind die vorgeschriebenen Formblätter der Vorjahre beizubehalten. Sie sind zu erstatten

a) für die Ackerlandgewinnung

monatlich von dem Vorsitzenden der Gemeindekommission an die landwirtschaftlichen Abteilungen der Kreise. Diese geben sie gesammelt an die Wasserwirtschaftsabteilungen der Länder, die sie an die Hauptabteilung Wasserwirtschaft in Berlin weiterleiten,

- b) über die wasserwirtschaftlichen Maßnahmen ebenfalls monatlich von den Wasserwirtschaftsämtern an die Wasserwirtschaftsabteilungen der Länder und von diesen an die Hauptabteilung Wasserwirtschaft des Ministeriums für Land- und Forstwirtschaft in Berlin.

#### VII. Wasser- und Bodenverbände

(1) Sämtliche Wasser- und Bodenverbände sind zu verpflichten, bis um 15. April 1950 Haushaltspläne, von den Mitgliederversammlungen beschlossen, den Landräten als Aufsichtsbehörden vorzulegen. Die Landräte sind verpflichtet, zu den Mitgliederversammlungen Vertreter zu entsenden, die in jedem Falle darüber zu wachen haben, daß alle in den Verbänden zu erledigenden Arbeiten in die Haushaltspläne aufgenommen werden. Grundsätzlich muß darauf bestanden werden, daß die Wasser- und Bodenverbände ihre Anlagen in diesem Jahre in Ordnung bringen und Investitionsmittel unter keinen Umständen zur Verbilligung der laufenden Unterhaltung und Verwaltung bereitgestellt werden.

(2) In den Neubauerndörfern sind zur Unterhaltung der bestehenden Ent- und Bewässerungsanlagen und Dränungen umgehend Wasser- und Bodenverbände nach vereinfachtem Verfahren zu bilden, soweit solche noch nicht bestehen.

(3) Zugrunde zu legen sind Kartenauszüge von den Katasterämtern (Vermessungsämtern), für diesen Zweck in dreifacher Ausfertigung herzustellen, einschl. der üblichen Teilnehmerverzeichnisse.

(4) Die Festlegung der Beteiligungsgebiete hat durch Kommissionen zu erfolgen, denen angehören sollen ein nicht ortsansässiger VdgB-Vertreter, ein an der Sache beteiligter Bauer, ein sachkundiges Vorstandsmitglied eines anderen Wasser- und Bodenverbandes, ein Vertreter der verbandsbildenden Behörde (Landrat) und ein Vertreter des Katasteramtes (Vermessungsamtes).

(5) Soweit kartenmäßige Darstellungen usw. von den zu unterhaltenden Verbandsanlagen nicht sofort beschafft werden können, ist eine Beschreibung derselben zugrunde zu legen, aus der sich zweifelsfrei der Zweck und der Umfang des Verbandes erkennen und innerhalb kürzester Frist darstellerisch ergänzen läßt.

(6) Der Satzungsentwurf, das Teilnehmerverzeichnis mit Lageplan und die Beschreibung der Verbandsanlagen sind eine Woche lang öffentlich auszulegen. Zugleich sind alle Beteiligten zu einer ersten Mitgliederversammlung durch Brief mit Zustellungsurkunde zu laden.

(7) In der von der Bildungsbehörde zu leitenden ersten Mitgliederversammlung, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig ist, was in der Einladung zum Ausdruck kommen muß, sind Einsprüche gegen die Beteiligung oder die Satzung zu behandeln und zu entscheiden. Danach ist die Satzung und das Teilnehmerverzeichnis zu bestätigen, ebenfalls der Vorsitzende und der Vorstand zu wählen und der erste Haushaltsplan zu beschließen. Die Bestätigung erfolgt durch Beschluß des Rates des Kreises.